

Gewerbeabfallverordnung – Stand der Umsetzung aus Sicht des MELUND

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Meyer, V 634

Uwe.meyer@melund.landsh.de; Tel. 0431/988-7166

MELUND - Abteilung Energie und Klimaschutz,
Technischer Umweltschutz



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

GewAbfV - Stand der Umsetzung

Ziele der GewAbfV

- Ausgangslage gem. UBA-Gutachten 2012/2013:
 - ➔ von 5,8 Mio. Mg/a gewerblicher Mischabfälle (Gewerbeabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Verpackungen (nicht aus Haushaltungen))
 - ➔ werden lediglich 0,4 Mio. Mg/a stofflich verwertet
- Ziel 1: Umsetzung der Abfallhierarchie
 - ➔ mehr Ressourceneffizienz (durch mehr Getrennterfassung und Vorbehandlungspflicht)
 - ➔ mehr Klimaschutz (durch mehr Recycling)
- Ziel 2: bessere Vollziehbarkeit durch Konkretisierung der Pflichten (insb. Regel-Ausnahme-Verhältnisse)



Verschiedene Gewerbeabfälle
– unterschiedliche Herausforderungen (hier noch nicht einmal Bau- und Abbruchabfälle)





Gemischter gewerblicher Siedlungsabfall, sortierfähig?



Störstoffe - unvermeidlich





Eisen- und



Nichteisen-Metalle



Hartkunststoffe zum Recycling



Kartonage zum Recycling



Heizwertreiches Abfallgemisch zur energetischen Verwertung (EBS)

GewAbfV – Stand der Umsetzung

Anforderungen der GewAbfV

- Getrenntsammlung einer Reihe von Fraktionen an der Anfallstelle, Ziel: Recycling
- Zuführung von Gemischen zur Vorbehandlung (Sortierung); mineralische Bauabfälle zur Aufbereitung zu definierten Gesteinskörnungen
- Ausnahmen jeweils bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (eng auszulegen; Nachweispflicht liegt beim Erzeuger/Besitzer)
- bei > 90 % getrennte Sammlung (jährl. Getrenntsammlungsquote) keine Vorbehandlung des Restes erforderlich
- umfangreiche Dokumentationspflichten insbesondere für Abfallerzeuger
- Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (ab 2019)
 - Technische Mindestausstattung nach Anlage zu § 6 (ggf. in Kaskade)
 - Sortierquote mind. 85 Masse-% (zur Verwertung aussortiert; auch EV)
 - Recyclingquote mind. 30 Masse-% (Basis: zur Verwertung aussortierte Abfälle)
 - Eigen- und Fremdkontrolle

GewAbfV – Stand der Umsetzung Vollzugsaktivitäten des MELUND

- vorläufige Vollzugshinweise plus Fragen/Antworten vom 09.08.2017
- Mitwirkung in LAGA ad-hoc-AG (Vollzugshilfe M 34; Anhörung etwa II/2018)
- Dienstbesprechung am 09.11.2017 (UAEB, LLUR, GOES)
- Schreiben Staatssekretär an Ländräte/Bürgermeister vom 07.12.2017
- Erarbeitung von Muster-Überwachungsbögen (Checklisten) zur Unterstützung der UAEB; zugeleitet am 15.01.2018
- Gespräch mit EGSH am 23.02.2018 (Vorbehandlungsanlagen)
- Gespräch mit LLUR am 07.03.2018 (Vorbehandlungsanlagen)
- Vortrag Abfalltagung LLUR am 20.03.2018 (Stand der Umsetzung)
- Berichte der UAEB zum 31.08.2018; Auswertung, ggf. Planung von Aktivitäten für bestimmte Zielgruppen (bspw. Bauhandwerk, Einzelhandel...)
- Weiteres Gespräch mit EGSH Sept./Okt. 2018
- Weitere Dienstbesprechungen xyxyxyyx

GewAbfV – Stand der Umsetzung

Vollzugsfragen (Auswahl)

- Ab welchem wöchentl. Aufkommen ist eine Abfallfraktion getrennt zu sammeln?
- Müssen Kunststoffe getrennt gesammelt bzw. aus Gemischen aussortiert werden, wenn doch kein Markt dafür besteht?
- Wie berechnet sich die Getrenntsammelquote?
(Metallabfälle aus der Metallverarbeitung, Papierabfälle aus der Druckerei, Holzabfälle der Möbelindustrie ... = gewerbl. Siedlungsabfälle?)
- Kann die Vorbehandlungsanlage ein Abfallgemisch zurückweisen bzw. der energetischen Verwertung zuführen?
- Wie soll künftig mehrstufig entsorgt werden (Kaskade)?
- Die Antwort ist häufig: „Das kommt darauf an...!“
 - ➔ Ist das nach GewAbfV Gewünschte **technisch möglich** und **wirtschaftlich zumutbar**?
 - ➔ Dreh- und Angelpunkt ist die **DOKUMENTATION!**
- **Umsetzung bei Bau- und Abbruchabfällen – bislang wenig Feedback**

GewAbfV – Stand der Umsetzung aus Sicht des MELUND

Die neue Verordnung verlangt allen Beteiligten etwas ab.

Es gibt viele berechtigte Fragen; dies zeigt sich auch in der LAGA adhoc-AG.

Auswirkungen z.T. erst 2019 zu erwarten (Anforderungen an Vorbehandlung).

Mehrkosten gegenüber der bisherigen energetischen Verwertung von AzV sind durch den Verordnungsgeber bereits einkalkuliert. Sie sind durch eine Steigerung des „Umweltnutzens“ gerechtfertigt.

Wenn Ausnahmen in Anspruch genommen werden, müssen die Verhältnisse im Einzelfall besonders sein, d.h. vom Regelfall abweichen.

Gewünscht: Schwerpunktsetzung und einzelne Nadelstiche im Vollzug, sowohl beim Abfallerzeuger wie auch in der Vorbehandlungskette.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!